

**Amtliche
Mitteilungen der
Alanus
Kunsthochschule**

Herausgegeben vom Rektorat

Nr. 35

Datum: 07.10.2015

Inhalt:

1. Geschäftsordnung der Hochschulleitung/ Rektorat

Geschäftsordnung der Hochschulleitung/ Rektorat

Gemäß §7 des Gesellschaftervertrag der Alanus Hochschule gGmbH sowie § 7 Abs. 3 der Hochschulordnung der Alanus Hochschule sind in der Geschäftsordnung der Hochschulleitung die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Hochschulleitung beschrieben.

§ 1 Aufgabe

§ 2 Mitglieder

§ 3 Kompetenzen

§ 4 Sitzungen

§ 5 Öffentlichkeit

§ 6 Tagesordnung

§ 7 Leitung der Sitzung

§ 8 Beschlussfähigkeit

§ 9 Stimmverteilung

§ 10 Beschlussfassung

§ 11 Entscheidungen

§ 12 Protokollführung

§ 13 In-Kraft-Treten

§ 1 Aufgabe

Die Hochschule wird durch die Hochschulleitung geleitet. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen der Hochleitung alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, soweit keine andere Zuständigkeit normiert ist.

§ 2 Mitglieder

Die Hochschulleitung besteht aus dem Rektor, einem Geschäftsführer/ Kanzler und ein oder zwei Prorektoren.

§ 3 Kompetenzen

(1) Die Mitglieder der Hochschulleitung verpflichten sich zur Zusammenarbeit im Sinne der Hochschulordnung. Die Stellung des Rektors wird als „primus inter pares“ verstanden.

(2) Grundsätzlich sind Rektor und Prorektoren für die akademischen, der Kanzler für die verwaltungsrechtlichen Belange der Hochschule zuständig. Der Rektor weist seinen Prorektoren Ressorts zu der Kanzler seinen Prokuristen. Die wirtschaftliche Verantwortung liegt bei der Geschäftsführung. Die Aufgabenverteilung wird in einem Ressortplan festgehalten.

(3) Jedes Mitglied der Hochschulleitung ist für seine Ressorts verantwortlich. Sie sind

jeweils zu zweit vertretungsbefugt. Der Rektor ist in der Ausübung seines Amtes und seiner Kompetenzen gemäß u.a. §§ 18, 30 Kunst HG NRW in akademischen Belangen allein vertretungsberechtigt.

(4) Über die Anstellung von und Verträge mit Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern entscheidet in letzter Instanz der Rektor über Mitarbeiter der Verwaltung der kaufmännische Geschäftsführer/ Kanzler.

§ 4 Sitzungen

Die Sitzungen der Hochschulleitung finden während des Semesters 1mal wöchentlich statt. 1 mal im Semester findet eine Klausursitzung statt.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Hochschulleitung sind nicht öffentlich.

§ 6 Tagesordnung

Der Rektor stellt auf der Grundlage der Sitzungsvorbereitung die Tagesordnung auf. Hierbei sind Anträge zu berücksichtigen, die bis spätestens 2 Tage vor der Sitzung eingehen. Die Tagesordnung wird am Tag vorher per Mail versandt. Bei Klausursitzungen wird die TO früher verschickt.

§ 7 Leitung der Sitzung

Der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Hochschulleitung ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder der Hochschulleitung anwesend sind.

§ 9 Stimmverteilung

Jedes Mitglied der Hochschulleitung hat 1 Stimme.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Ziel ist es, die Beschlüsse einmütig zu fassen.

(2) Ansonsten werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Der Kanzler hat in bei wirtschaftlichen Maßnahmen, die außerhalb des vereinbarten Hochschul-Budgets liegen, ein Vetorecht. In akademischen Fragen hat der Rektor ein Vetorecht. Das Vetorecht kann auch nachträglich (spätestens bis zur nächsten Sitzung der Hochschulleitung) ausgeübt werden, wenn Rektor oder Kanzler bei der Entscheidung nicht anwesend waren.

§ 11 Entscheidungen

Die Entscheidungen der Hochschulleitung sind für ihre Mitglieder bindend.

§ 12 Protokollführung

Über die Sitzung der Hochschulleitung wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll. Insbesondere enthält es

den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 07.10.2015 in Kraft.